

# RS Vwgh 1998/9/22 97/05/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1998

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

BauO NÖ 1976 §61 Abs1;

BauO NÖ 1976 §61 Abs2;

BauO NÖ 1976 §61 Abs3;

BauO NÖ 1976 §89 Abs2;

## Rechtssatz

Eine erhebliche Störung des Ortsbildes und/oder Landschaftsbildes wird dann gegeben sein, wenn ein der Bautradition entsprechender und eine kulturelle Einheit bildender Bestand gegeben ist und das Vorhaben weder mit dem Bestand im Einklang steht noch sich in den Bestand harmonisch einordnen läßt. Es soll nicht nur die bestehende Eigenart, sondern auch die im Bebauungsplan vorgesehene Gestaltung von Orten, Ortsteilen und bebauten Gebieten als baukünstlerischer Maßstab herangezogen werden.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050220.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)